


*Autonome Region Trentino-Südtirol*

# **Obliegenheiten des Vorsitzenden nach Abschluss der Stimmzählung**

Gemeindewahlen *Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse*



## Kontrollen (1)

Obliegenheiten des Vorsitzenden  
nach Abschluss der Stimmzählung

**GESAMTZAHL DER ABGEBEBENEN UND IN DEN  
STIMMZÄHLUNGSTABELLEN UND IN DER NIEDERSCHRIFT  
EINGETRAGENEN STIMMZETTEL**  
=  
**GESAMTZAHL DER GÜLTIGEN STIMMEN FÜR DIE  
BÜRGERMEISTERKANDIDATEN (ODER FÜR DEN GEMEINDERAT), DER  
LEEREN STIMMZETTEL, DER NICHTIGEN STIMMZETTEL, DER  
STIMMZETTEL MIT NUR NICHTIGEN STIMMEN, DER STIMMZETTEL  
MIT ANGEFOCHTENEN UND NICHT ZUGETEILTEN STIMMEN**



- In den Gemeinden der Provinz Trient bis zu 3.000 Einwohnern
- In den Gemeinden der Provinz Bozen bis zu 15.000 Einwohnern, getrennt für die Wahl des Bürgermeisters und für die Wahl des Gemeinderats

Gemeindewahlen



In den Gemeinden der Provinz Trient bis zu 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen bis zu 15.000 Einwohnern lässt der Vorsitzende nach Abschluss der Stimmzählung sämtliche abgegebenen und in den Stimmzählungstabellen sowie in den Niederschriften eingetragenen Stimmzettel nachzählen und überprüft, ob die Gesamtzahl dieser Stimmzettel mit der Endsumme der eingetragenen gültigen Stimmen, der „leeren Stimmzettel“, der „nichtigen Stimmzettel“, der Stimmzettel mit nur nichtigen Stimmen, der Stimmzettel mit angefochtenen und nicht zugeteilten Stimmen übereinstimmt.

In den Gemeinden der Provinz Bozen bis zu 15.000 Einwohnern muss diese Überprüfung jeweils getrennt für die Wahl des Bürgermeisters und für die Wahl des Gemeinderats vorgenommen werden.

## Kontrollen (2)

Obliegenheiten des Vorsitzenden  
nach Abschluss der Stimmzählung

**GESAMTZAHL DER ABGEBEBENEN UND IN DEN  
STIMMENZÄHLUNGSTABELLEN SOWIE IN DER  
NIEDERSCHRIFT EINGETRAGENEN STIMMZETTEL  
=  
GESAMTZAHL DER GÜLTIGEN STIMMEN FÜR DIE  
BÜRGERMEISTERKANDIDATEN, DER LEEREN STIMMZETTEL,  
DER NICHTIGEN STIMMZETTEL, DER STIMMZETTEL MIT NUR  
NICHTIGEN STIMMEN, DER STIMMZETTEL MIT  
ANGEFOCHTENEN UND NICHT ZUGETEILTEN STIMMEN**



- In den Gemeinden der Provinz Trient mit mehr als 3.000 Einwohnern
- In den Gemeinden der Provinz Bozen mit mehr als 15.000 Einwohnern

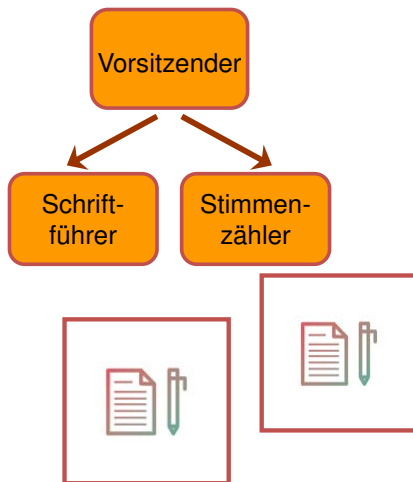
Gemeindewahlen



### Kontrollen (2)

In den Gemeinden der Provinz Trient mit mehr als 3.000 Einwohnern und in den Gemeinden der Provinz Bozen mit mehr als 15.000 Einwohnern lässt der Vorsitzende nach Abschluss der Stimmzählung sämtliche abgegebenen und in den Stimmzählungstabellen sowie in den Niederschriften eingetragenen Stimmzettel nachzählen und überprüft, ob die Gesamtzahl dieser Stimmzettel mit der Endsumme der Stimmzettel, die gültige Stimmen für die Bürgermeisterkandidaten enthalten, der „leeren Stimmzettel“, der „nichtigen Stimmzettel“, der Stimmzettel mit nur nichtigen Stimmen und der angefochtenen sowie nicht zugeteilten Stimmzettel übereinstimmt.

### Eintragung des Ergebnisses in die Niederschrift



Der Vorsitzende trägt das Ergebnis der Stimmzählung in die von einem Stimmzähler und vom Schriftführer abzufassende Niederschrift ein.

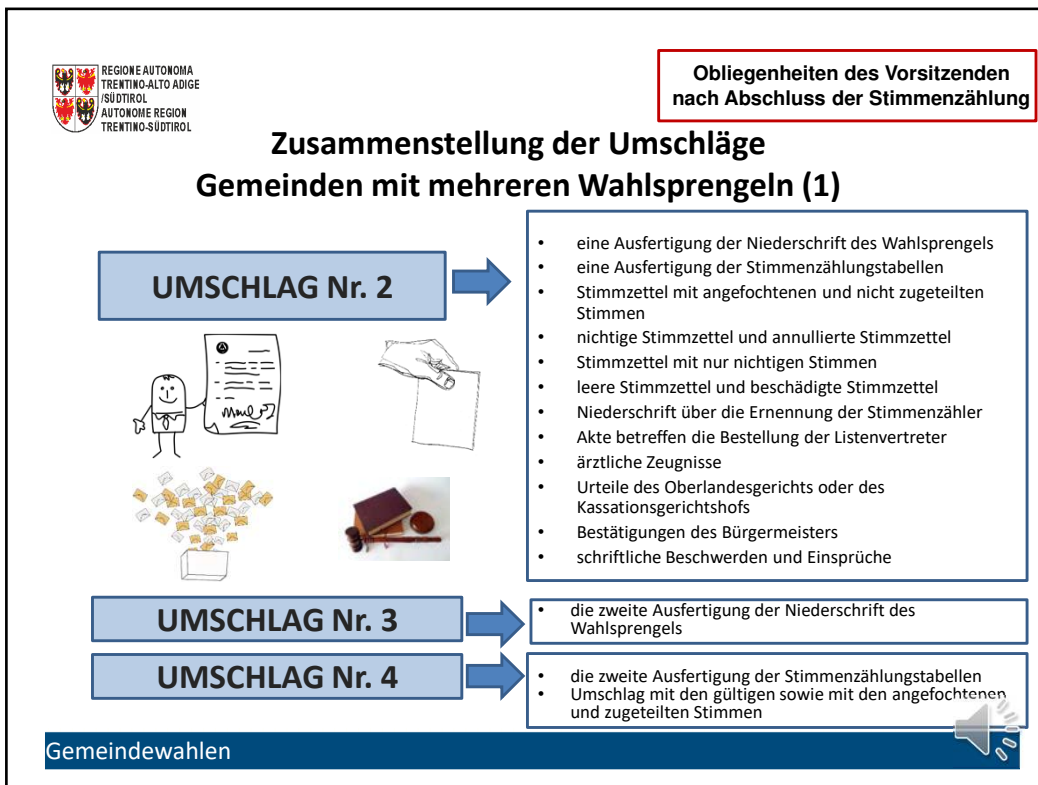
Die Niederschrift ist in zwei Ausfertigungen abzufassen, von denen eine an die Gemeinde und eine an die Regionalregierung ergeht.



### Eintragung des Ergebnisses in die Niederschrift

Der Vorsitzende trägt das Ergebnis der Stimmzählung in die von einem Stimmzähler und vom Schriftführer abzufassende Niederschrift ein.

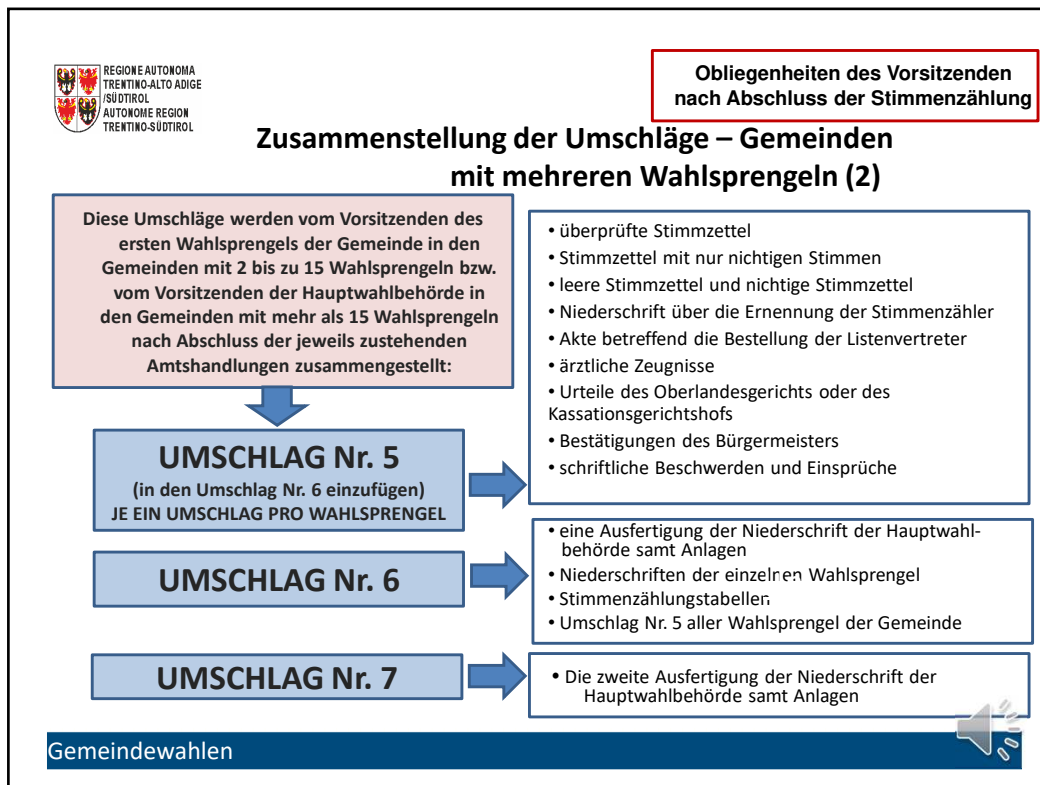
Die Niederschrift ist in zwei Ausfertigungen abzufassen, von denen eine an die Gemeinde und eine an die Regionalregierung ergeht.



### Zusammenstellung der Umschläge: Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln (1)

Nachdem die Abfassung der Niederschrift beendet ist, werden in allen Wahlsprengeln der Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln folgende Umschläge zusammengestellt:

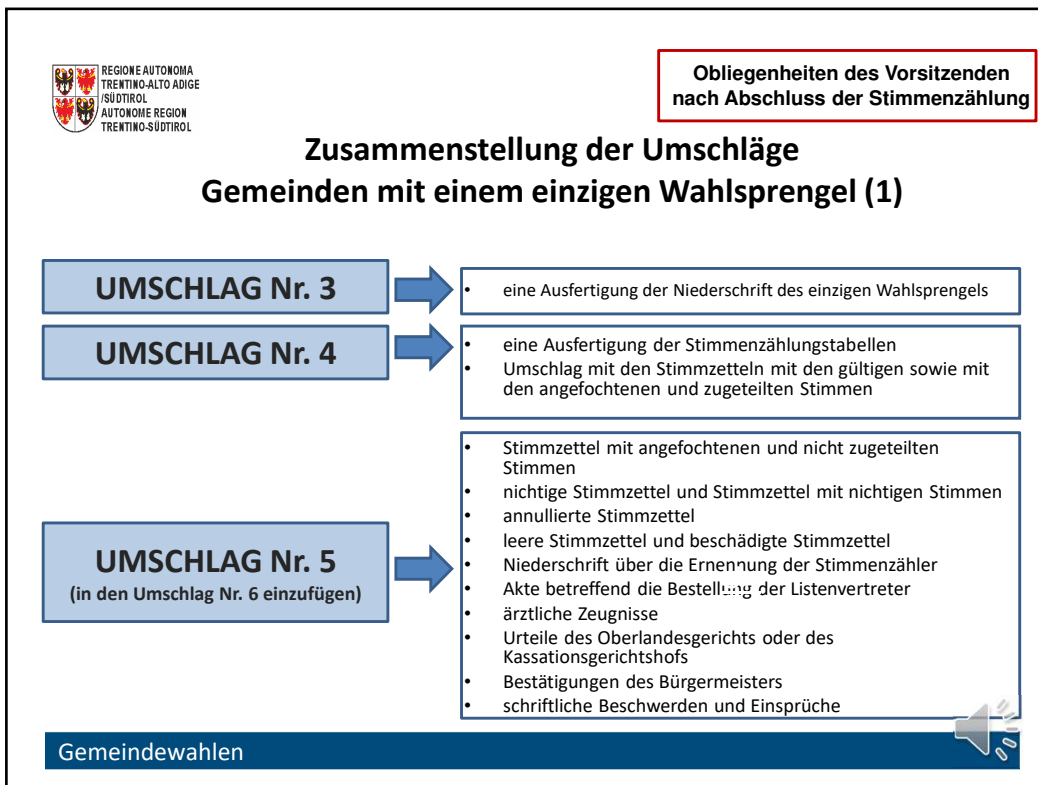
- Umschlag Nr. 2, der Folgendes enthält: eine Ausfertigung der Niederschrift des Wahlsprengels, eine Ausfertigung der Stimmzählungstabellen, die Stimmzettel mit angefochtenen und nicht zugeteilten Stimmen, die nichtigen Stimmzettel und die annullierten Stimmzettel, die Stimmzettel mit nur nichtigen Stimmen, die leeren Stimmzettel, die beschädigten Stimmzettel, die Niederschrift über die Ernennung der Stimmenzähler, die Akte betreffend die Bestellung der Listenvertreter, die ärztlichen Zeugnisse, die Urteile des Oberlandesgerichts oder des Kassationsgerichtshofs, die vom Bürgermeister ausgestellten Bestätigungen sowie die während der Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde eingebrachten schriftlichen Beschwerden und Einsprüche;
- Umschlag Nr. 3, der die zweite Ausfertigung der Niederschrift des Wahlsprengels enthält;
- Umschlag Nr. 4, der die zweite Ausfertigung der Stimmzählungstabellen und den Umschlag mit den Stimmzetteln mit den gültigen sowie mit den angefochtenen und zugeteilten Stimmen enthält.



### Zusammenstellung der Umschläge: Gemeinden mit mehreren Wahlsprenkeln (2)

Außerdem stellen der Vorsitzende des ersten Wahlsprenkels – in den Gemeinden mit 2 bis zu 15 Wahlsprenkeln – bzw. der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde – in den Gemeinden mit mehr als 15 Wahlsprenkeln – nach Abschluss der jeweils zustehenden Amtshandlungen die folgenden Umschläge zusammen:

- Umschlag Nr. 5, der Folgendes enthält: die überprüften Stimmzettel, die Stimmzettel mit nur nichtigen Stimmen, die nichtigen Stimmzettel, die leeren Stimmzettel, die Niederschrift über die Ernennung der Stimmzähler, die Akte betreffend die Bestellung der Listenvertreter, die ärztlichen Zeugnisse, die Urteile des Oberlandesgerichts oder des Kassationsgerichtshofs, die vom Bürgermeister ausgestellten Bestätigungen sowie die während der Amtshandlungen eingebrachten schriftlichen Beschwerden und Einsprüche;
- Umschlag Nr. 6, der eine Ausfertigung der Niederschrift der Hauptwahlbehörde samt den diesbezüglichen Anlagen, die Niederschriften der einzelnen Wahlsprenkel, die Stimmzählungstabellen und die Umschläge Nr. 5 aller Wahlsprenkel der Gemeinde enthält;
- Umschlag Nr. 7, der die zweite Ausfertigung der Niederschrift der Hauptwahlbehörde samt den diesbezüglichen Anlagen enthält.



### Zusammenstellung der Umschläge: Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprengel (1)

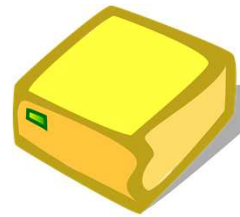
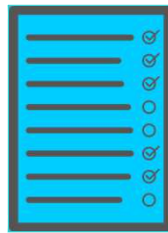
In den Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprengel werden folgende Umschläge zusammengestellt:

- Umschlag Nr. 3, der eine Ausfertigung der Niederschrift des einzigen Wahlsprengels enthält;
- Umschlag Nr. 4, der eine Ausfertigung der Stimmzählungstabellen und den Umschlag mit den gültigen sowie mit den angefochtenen und zugeteilten Stimmen enthält;
- Umschlag Nr. 5, der Folgendes enthält: die Stimmzettel mit angefochtenen und nicht zugeteilten Stimmen, die nichtigen Stimmzettel und die Stimmzettel mit nichtigen Stimmen, die annullierten Stimmzettel, die leeren Stimmzettel, die beschädigten Stimmzettel, die Niederschrift über die Ernennung der Stimmzähler, die Akte betreffend die Bestellung der Listenvertreter, die ärztlichen Zeugnisse, die Urteile des Oberlandesgerichts oder des Kassationsgerichtshofs, die vom Bürgermeister ausgestellten Bestätigungen sowie die während der Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde eingebrachten schriftlichen Beschwerden und Einsprüche.

## Zusammenstellung der Umschläge Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprenzel (2)

UMSCHLAG Nr. 6

- eine Ausfertigung der Niederschrift des einzigen Wahlsprenzels
- eine Ausfertigung der Stimmzählungstabellen
- Umschlag Nr. 5



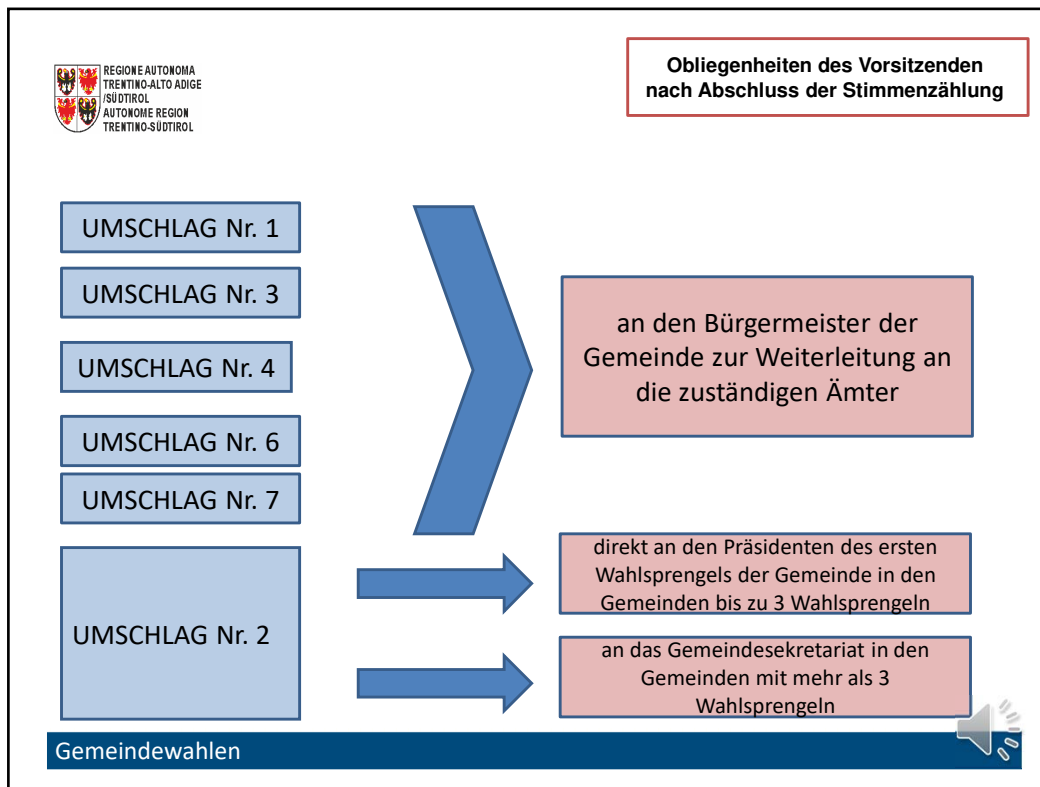
Gemeindewahlen



### Zusammenstellung der Umschläge: Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprenzel (2)

Umschlag Nr. 6, der eine Ausfertigung der Niederschrift des einzigen Wahlsprenzels, eine Ausfertigung der Stimmzählungstabellen und den Umschlag Nr. 5 enthält.





### Übergabe der Umschläge

Nach Abschluss der Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde sorgt der Vorsitzende für die Übergabe der Umschläge an die zuständigen Stellen.

Die Umschläge, die an das Landesgericht, an die Regionalregierung und an das Gemeindesekretariat gerichtet sind, sind dem Bürgermeister der Gemeinde oder einer von ihm bevollmächtigten Person zur Weiterleitung an die jeweiligen Ämter zu übergeben.

## Zusammenstellung und Übergabe der Umschläge



Auf der Außenseite jedes Umschlags ist das darin enthaltene Material anzugeben.

Es wird empfohlen, die verschiedenen Gruppen von Stimmzetteln, die in den Umschlag Nr. 2 (in den Gemeinden mit mehreren Wahlsprenkeln) bzw. in den Umschlag Nr. 5 (in den Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprenkel) einzufügen sind, je nach Gruppe in getrennte Umschläge zu geben.

Zum Schluss sorgt der Vorsitzende für die Rückgabe des nicht verwendeten Materials an den Bürgermeister.



## Zusammenstellung und Übergabe der Umschläge

Auf jedem Umschlag ist das darin enthaltene Material anzugeben.

Es wird empfohlen, die verschiedenen Gruppen von Stimmzetteln, die in den Umschlag Nr. 2 (für die Gemeinden mit mehreren Wahlsprenkeln) bzw. in den Umschlag Nr. 5 (für die Gemeinden mit einem einzigen Wahlsprenkel) einzufügen sind, je nach Gruppe in getrennte Umschläge zu geben.

Der Vorsitzende sorgt schließlich für die Übergabe des nicht verwendeten Materials, des Sprengelstempels, der für die Stimmabgabe verwendeten Kopierstifte sowie der Einrichtung des Wahllokals an den Bürgermeister oder an eine von diesem bevollmächtigte Person.



*Autonome Region Trentino-Südtirol*

**Obliegenheiten des Vorsitzenden  
nach Abschluss der Stimmzählung**

**ENDE**

Gemeindewahlen

*Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse*